

allesamt Übernahmen aus den Arbeiten Dritter, die zu den aktuellsten und besten Arbeiten zählten, die in den 1880er Jahren verfügbar waren: Ewalds Studien (und Bishops Transkription) im Fall der Britannica, Friedbergs Ausgabe im Falle seiner Gratian-Zitate usw. Alle diese Fehler waren in dem Sinne unvermeidlich, dass sie nur durch ein Ausmaß an Handschriften-Studien hätten behoben werden können, das die Fertigstellung der zweiten Auflage der *Regesta pontificum* um Jahrzehnte verzögert hätte, wenn man diesen Maßstab für alle Regesten angelegt hätte. Mit den Hilfsmitteln des 20. und 21. Jahrhunderts ist es oft nur eine Sache einiger Minuten, Kaltenbrunner hier oder da einen kleinen Fehler nachzuweisen; mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden Mitteln hingegen wäre es eine Arbeit von Wochen und Monaten gewesen, auch nur die kleinsten dieser Fehler zu vermeiden. Die zweite Auflage der *Regesta pontificum* war ein Meisterwerk, das bis heute nicht an Zuverlässigkeit, Prägnanz und Nützlichkeit übertroffen ist.

Die Regesten bei Gassó / Batlle sind gegenüber Kaltenbrunner vor allem hinsichtlich der Datierungen, der Konjekturen und Emendationen von Orts- und Personennamen sowie der Vollständigkeit ein großer Fortschritt gewesen. Der Vergleich mit Kaltenbrunners Arbeit muss dabei berücksichtigen, dass Gassó und Batlle ein wesentlich kleineres Corpus in wesentlich längerer Zeit und mit besseren Hilfsmitteln bearbeiten konnten. Dennoch ist auch ihre Edition mit dem höchsten Lob zu nennen; über 60 Jahre nach der Veröffentlichung ist sie in keinem wichtigen Punkt korrigiert worden. Im Gegenteil stellen die Prolegomena z. B. für die Unterscheidung der verschiedenen Fassungen der *Caesaraugustana* bis heute eine der besten verfügbaren Analysen dar¹¹³. Die Kopfregesten bei Gassó / Batlle sind damit bis heute die besten Regesten zu Pelagius' Briefen.

Für die dritte Auflage der *Regesta pontificum* bieten jedenfalls die hier untersuchten Regesten zu Pelagius I. keinen Anlass für vergleichbares Lob. Mit überlegenen Hilfsmitteln ist hier ein schlechteres Resultat erzielt worden, als es die Vorgängerwerke aus den Jahren 1883 und 1956 erreicht hatten. Regelmäßig passen Quellen- und Literaturangaben nicht zu dem, was im Regest steht und erschweren zudem die Überprüfung der gebotenen Angaben unnötig. In vielen Fällen kann

113) Vgl. die bei FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) S. 239–242 genannte Literatur sowie Gero Rudolf DOLEZALEK / Martin BERTRAM, *Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*, vol. III resuscitated. Continuation of the series of volumes published by Stephan KUTTNER and Reinhard ELZE in 1986 and 1987 (2009) (zu Vat. lat. 5715).